

Abstract

Das deutsche Handelsvertreterrecht kann auf eine über 100-jährige Existenz und praktische Handhabung zurückblicken. Auch das neue Zivilgesetzbuch Russlands (ZGB) regelt in einer vorher nie so umfangreichen existenten, den Erfordernissen der Marktwirtschaft angepassten Darstellung die unterschiedlichen Rechtsbeziehungen der Parteien eines Absatzmittlungsvertrages.

Die vorliegende Abhandlung setzt sich mit der Frage auseinander, inwieweit die im neuen russischen Zivilgesetzbuch zur Verfügung gestellten Rechtsfiguren des „Kommerceskij Predstavitel“, des „Kommerceskij Posrednik“ und des Agenten mit der Figur des Handelsvertreters nach deutschem Recht vergleichbar sind. Da sich die Frage nach dem anwendbaren Recht aufgrund der Existenz mehrerer Rechtsfiguren im russischen Recht, die der Definition eines Handelsvertreters nach deutschem Recht nahekommen, kompliziert gestaltet, liegt in der Darstellung der Begrifflichkeiten und des anwendbaren Rechts ein Schwerpunkt in dieser Arbeit. Da weiterhin der Ausgleichsanspruch nach § 89b HGB als die in der Praxis und Rechtsprechung wichtigste Norm des Handelsvertreterrechts angesehen wird, liegt bei der Frage nach der Existenz einer vergleichbaren Normierung im russischen Recht ein weiterer Fokus in dieser Arbeit.

Die Betrachtung erfolgt an den entsprechenden Stellen mit einer kritischen Auseinandersetzung mit der Richtlinienkonformität des deutschen Rechts mit der EU-Handelsvertreterrichtlinie. In rechtsvergleichender Hinsicht eröffnet sich damit zugleich ein Weg zu einem besseren Verständnis der russischen Normierungen, was insbesondere bei der Darstellung und dem Vergleich mit dem von der Handelsvertreterrichtlinie alternativ zum Ausgleichsanspruch zur Verfügung gestellten Entschädigungsanspruch deutlich wird.